

## Kapitel VI

### **Pflichten und Rechte der Strafgefangenen**

#### § 43

(1) Die Strafgefangenen haben entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes gleiche Pflichten und Rechte, imabhängig ihrer Nationalität, ihrer Rasse, ihres Glaubensbekenntnisses, ihrer Weltanschauung, ihrer Zugehörigkeit zu einer Klasse oder sozialen Schicht.

(2) Während des Strafvollzuges werden ihnen Beschränkungen auferlegt, die im Interesse der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Strafvollzugseinrichtungen erforderlich sowie für die Erziehung der Strafgefangenen notwendig und gesetzlich zulässig sind.

#### **Erläuterung**

Mit den Bestimmungen des Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetzes über die Pflichten und Rechte der Strafgefangenen wird der Verurteilte in seinem Verhältnis zum Staat sowohl als Rechtsobjekt als auch als Rechtssubjekt anerkannt und seine Stellung zum Staat als ein echtes Rechtsverhältnis (das Strafvollzugsrechtsverhältnis) gestaltet. Das ist notwendig, weil die Strafgefangenen zwar zeitweilig von der direkten Teilnahme am gesellschaftlichen Leben ausgeschlossen werden, es jedoch nicht um ihren völligen Ausschluß aus der Gesellschaft geht.

Die Pflichten und Rechte der Strafgefangenen berücksichtigen sowohl die Schutz- als auch die Erziehungsfunktion des sozialistischen Strafvollzuges in der Deutschen Demokratischen Republik. Die Festlegung, daß Strafgefangene, unabhängig von ihrer Nationalität, ihrer Rasse, ihres Glaubensbekenntnisses, ihrer Weltanschauung, ihrer Zugehörigkeit zu einer Klasse oder sozialen Schicht, gleiche Pflichten und Rechte haben, stellt eine Konkretisierung des Gleichheitsprinzips vor dem Gesetz dar, das auch unter den Bedingungen des Freiheitsentzuges eine Gültigkeit besitzt. Auch die gesetzliche Regelung, daß während der Verwirklichung der Strafen mit Freiheitsentzug den Strafgefangenen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die im Interesse der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Strafvollzugseinrichtungen erforderlich sowie für die Erziehung der Strafgefangenen notwendig und gesetzlich zulässig sind, ist ein weiterer Beweis für die Achtung der Menschenwürde und der Persönlichkeit der Strafgefangenen im sozialistischen Strafvollzug. Ihre Grundlage finden diese Bestimmungen in den Artikeln 20, 86 und 99 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik sowie in Artikel 5 des Strafgesetzbuches und § 5 der Strafprozeßordnung.